



ZWECKVERBAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG

Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 24.11.1999 mit

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 06.12.2002 und**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 20.11.2003 und**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 14.12.2005**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 05.12.2008**
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 31.05.2012**
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung vom 18.05.2015**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2000 (GV NW S. 245) in Verbindung mit § 4 der Satzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn in der Fassung vom 05.11.1992, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.02.1999 der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW., S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW., S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung in ihrer Sitzung am 22.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Zweckverband für Abfallbeseitigung gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Zeit folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
 - a) Grünabfälle, d.h. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich,
 - b) Nahrungs- und Küchenabfälle, d.h. Obst- und Gemüseschalen, Schalen von Südfrüchten und Nüssen, Brotreste, Eierschalen, Fleisch-, Wurst-, Gemüse-, Kuchen- und Fischreste, Fischgräten, Knochen,, Kaffeesatz, Filtertüten, Teefilter,

Die Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen erfolgt getrennt von den Grünabfällen und sind dem Märkischen Kreis gem. § 5 Abs. 6 letzter Satz LAbfG übertragen.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-

Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG),
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen für Privathaushalte, Kindergärten und Schulen,
 7. Betrieb von Brühhöfen ggfs. nur in Teilgebieten mit eingeschränktem Zugang,
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Regelung mit der Dualen System Deutschland AG (DSD-AG). Das Duale System ist formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Das Einsammeln der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der nach dem Landesrecht zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband für Abfallbeseitigung nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG),
 2. Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind,
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG),
 4. Abfälle, die der Märkische Kreis in seiner jeweils gültigen Abfallsatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat; der Zweckverband für Abfallbeseitigung kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf seinem Grundstück so getrennt zu halten und so aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird,
 5. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV),
 - b) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 VerpackV),
6. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mit den Sammelfahrzeugen befördert werden können, sowie Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 3 dieser Satzung; die jeweilige Betriebsordnung für die Bringhöfe kann eine hiervon abweichende Regelung treffen,
 7. pflanzliche Abfälle von land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von öffentlichen Grünanlagen und von Friedhöfen,
 8. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG); sie werden durch den Märkischen Kreis (Schadstoffmobil) entsorgt.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
 - (3) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband für Abfallbeseitigung den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter,

Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 1 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese Abfälle nicht im eigenen Garten ordnungsgemäß kompostiert oder umweltgerecht abgelagert werden.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Der Zweckverband für Abfallbeseitigung stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Grundstückseigentümers fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt

(Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Zweckverband für Abfallbeseitigung stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Grundstückseigentümers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Zweckverband für Abfallbeseitigung an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Zweckverband für Abfallbeseitigung bzw. dem Märkischen Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Märkischen Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Märkische Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Umleerbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, und 5.000 l sowie Wechselbehälter mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm, 15 cbm und 20 cbm,
- b) Umleerbehälter mit gelben Deckel für die Aufnahme von Leichtstoffen (Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen) mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l,
- c) Depotcontainer für Altpapier, sowie graue Umleerbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l für Altpapier,
- d) Depotcontainer für Grünabfälle,
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Soweit ausnahmsweise die Abfallbehälter nach Buchstabe a) zur Aufnahme des anfallenden Abfalls nicht verwendet werden können, sind im Einvernehmen mit dem Verbandsmitglied die für sein Gemeindegebiet bestimmten Papier- oder Kunststoffabfallsäcke zur Abfuhr zugelassen. Die Verbandsmitglieder können die Verwendung von Behältern nach Buchstabe c) 2. Halbsatz für ihr jeweiliges Gemeindegebiet ausschließen.

- (3) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung entscheidet nach Anhörung des Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, ob das Umleer- oder das Wechselsystem Anwendung findet.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen für Restmüll von 10 l vorzuhalten. Die Verbandsmitglieder können ein darüber liegendes Mindestvolumen vorschreiben.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelbehältervolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Regelbehältervolumen zugelassen werden. Der Zweckverband für Abfallbeseitigung legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und, ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind/	1

	Beschäftigte	
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Für Turn- und Sportstätten, Schwimmbäder, Gemeinschaftshäuser, Schützenhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung setzt der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Abstimmung mit den Gebührenpflichtigen am tatsächlichen Aufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
- (7) Beschäftigte im Sinne des § 9 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können getrennte Abfallbehälter aufgestellt werden.
- (9) Eine Änderung des Behältervolumens kann, soweit in der Gebührensatzung des Verbandsmitgliedes keine gegenteilige Regelung getroffen ist, auf Wunsch des Grundstückseigentümers vierteljährlich (zum 1.1, 1.4., 1.7. und 1.10.) einmal im Jahr vorgenommen werden. Für darüber hinausgehende Änderungen nach Satz 1 können Entgelte erhoben werden.
- (10) Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Abfall zur Beseitigung, Leichtstoffe) nicht ausreicht und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beim Verbandsmitglied beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch das Verbandsmitglied die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung zu dulden und die Behälter entsprechend zu benutzen.

§ 10

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 l werden durch Beauftragte des Entsorgungsunternehmens zur Entleerung vom Standort auf dem Grundstück an den Straßenrand transportiert, der Rücktransport der entleerten Behälter obliegt dem

Grundstückseigentümer. Der dauernd beizubehaltende Standort der Behälter auf dem jeweiligen Grundstück wird durch Beauftragte des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung bestimmt. Der Standort sollte nicht mehr als 15 m von der Straße entfernt sein. Der Zugang zu diesem Platz sollte befestigt, mindestens 1 m breit, eben und stufenlos sein. Die Behälter mit einem Fassungsvermögen über 240 l müssen zur Entleerung durch die Entsorgungsfahrzeuge angefahren werden können.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Wenn das Sammelfahrzeug aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (z.B. mehrfachem Wenden) am Grundstück vorfahren kann, kann der Zweckverband für Abfallbeseitigung nach Anhörung des Verbandsmitgliedes den Aufstellungsort der Behälter für die Entleerung bestimmen. Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter hat die Behälter zur Entleerung am Aufstellungsort bereitzustellen.
- (4) Nach der Entleerung hat der Grundstückseigentümer die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Zweckverband für Abfallbeseitigung gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband für Abfallbeseitigung für das jeweilige Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Der Abfallbesitzer hat die Abfälle getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas, Altpapier, Leichtstoffen (Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen), Bioabfällen sowie Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß, Braun- und Grünglas in die im Zweckverbandsgebiet aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
 2. Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen oder in die grauen Umleerbehälter mit blauem Deckel einzufüllen;
 3. Leichtstoffe (Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen) sind in die grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen;
 4. Bioabfälle, sofern sie überlassen werden, sind lose in die im Verbandsgebiet bzw. an den Bringhöfen aufgestellten Grün- oder Bioabfallbehältern einzubringen. Transportbehältnisse sind gesondert zu entsorgen; die Baum- und Strauchteile dürfen nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten;

5. die ggfs. in Bringhöfen zusätzlich aufgestellten Behälter sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen; eine Betriebsordnung regelt die nähere Verfahrensweise;
 6. der verbleibende Restmüll (Abfall zur Beseitigung) ist in die in der Regel grauen Restmüllbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, explosive, feuergefährliche, giftige brennende, glühende oder heiße Stoffe in Abfallbehälter zu füllen. Die maximale Befüllung der Behälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:
1. Umleerbehälter

60 l-Behälter	30 kg
80 l-Behälter	40 kg
120 l-Behälter	60 kg
240 l-Behälter	120 kg
360 l-Behälter	180 kg
770 l-Behälter	385 kg
1.100 l-Behälter	550 kg
2.500 l-Behälter	1.250 kg
5.000 l-Behälter	2.500 kg,
 2. Wechselbehälter

10 cbm-Behälter	11.500 kg
15 cbm-Behälter	11.500 kg
20 cbm-Behälter	11.000 kg.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas, Papier und Grünabfälle nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
 - (9) In privaten Haushaltungen, in Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen angefallener Abfall darf nicht in Straßenpapierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
 - (10) Es ist untersagt, die in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Straßenpapierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.

§ 12

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach

dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag (z.B. vorgedruckte Anforderungskarte) des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

(2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Einrichtungsgegenstände, wie z.B.

- a) Möbelstücke, Matratzen, Betten, Teppiche,
- b) auch Fahrräder, Roller, Wäscheständer, Koffer,

(3) Als sperrige Abfälle gelten nicht:

- a) Gegenstände, die in den Sammelfahrzeugen nicht zerkleinert werden können, wie z.B. Schrott, Autoreifen, Kohleherde usw.;
- b) Baumaterialien jeglicher Art;
- c) Gartenzäune, Geländer usw.;
- d) Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasserver- und entsorgung, Autoteile und andere Abfälle, die nicht dem Haushaltsabfall zuzuordnen sind;
- e) Badewannen, Wasch- und Toilettenbecken, Türen und Fenster;
- f) Gegenstände, die als Sondermüll zu beurteilende Stoffe enthalten (z.B. Rasenmäher mit Öl oder Treibstoff, Ölöfen und -radiatoren mit Ölresten usw.);
- g) Elektrospeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(4) Elektrogroßgeräte, Bildschirmgeräte und Kühlgeräte, soweit sie den in privaten Haushaltungen vorkommenden Geräten entsprechen, sind von den übrigen sperrigen Abfällen nach Abs. 2 a) und b) getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.

(5) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr an der Straßengrenze zur Abholung so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird und dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist; die Verkehrssicherungspflicht verbleibt auch bei Unterbrechungen der Abfallentsorgung (§ 17 dieser Satzung) solange beim Abfallbesitzer, bis die Abfälle eingesammelt werden. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch nach 20.00 Uhr, vom Grundstückseigentümer von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung für die Müllabfuhr und durch die nicht abgeholte Abfälle entstanden sind.

§ 12 a

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Altgeräte aus privaten Haushalten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden an den Sammelstellen/Bringhöfen im Verbandsgebiet angenommen. Sie sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Die jeweilige Benutzungsordnung für die Sammelstelle/ den Bringhof regelt weitere Einzelheiten.

(2) Haushaltsgroßgeräte und Bildschirmgeräte nach dem ElektroG werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag (z.B. vorgedruckte Anforderungskarte) des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. § 12 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Die übrigen Altgeräte nach dem ElektroG werden mit einem gesonderten Fahrzeug parallel zur Schadstoffsammlung erfasst. Die Haltepunkte werden bekannt gegeben.

§ 13

Häufigkeit und Zeit der Entsorgung

- (1) Die Abfuhr der Umleerbehälter für Restmüll bis zu einem Fassungsvermögen von 360 l erfolgt 14-täglich. Die Abfuhr der Umleerbehälter für Restmüll mit einem darüber liegenden Volumen erfolgt wöchentlich. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Abfuhrhythmus zu Satz 2 auf 14-täglich geändert werden.
- (2) Die Behälter für die Aufnahme von Leichtstoffen werden 14-täglich entleert.
- (3) Die grauen Umleerbehälter mit blauem Deckel für Altpapier werden alle vier Wochen entleert.
- (4) Die Entleerung der Wechselbehälter wird auf Abruf vorgenommen.
- (5) Die Sammelcontainer für Altglas, Altpapier und Bioabfälle werden je nach Bedarf geleert.
- (6) Das Einsammeln von sperrigen Abfällen erfolgt in der Regel wöchentlich auf Anforderung zu festgelegten Terminen. Für Teile des Zweckverbandsgebietes können andere Abfuhrhythmen festgelegt werden.
- (7) Das Einsammeln von Haushaltsgroßgeräten und Bildschirmgeräten nach dem ElektroG wird auf Anforderung 14-täglich zu festgelegten Terminen durchgeführt. Die übrigen Altgeräte nach dem ElektroG werden zu festgelegten Zeiten an den Haltepunkten angenommen.
- (8) Neben der Grünabfallsammlung über Depotcontainer führt der Zweckverband für Abfallbeseitigung zu festgelegten Terminen Grünabfallsammlungen über Bündelsammlungen im Holsystem auf Anforderung durch; dabei finden die Vorgaben des § 11 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung Anwendung.
- (9) Die Termine zu den Abs. 6 bis 8 werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (10) Die Abfälle sind in den zugelassenen Umleerbehältern nach Abs. 1 bis 3 an den Entleerungstagen bis 07.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen; das gilt auch für das Einsammeln von sperrigen Abfällen, Grünabfall, Haushaltsgroßgeräten und Bildschirmgeräten nach dem ElektroG.
- (11) Das Einsammeln von Abfällen findet an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr statt. Der Zweckverband für Abfallbeseitigung kann die Häufigkeit der Abfuhr, auch für Teile des Verbandsgebietes, ändern.

§ 14

Bringhöfe

- (1) Soweit im Gebiet des Zweckverbandes Bringhöfe eingerichtet sind, können Abfälle und Wertstoffe entsprechend dem jeweils gültigen Annahmekatalog von den zugelassenen Nutzungsberechtigten an diesen Stellen dem Zweckverband für Abfallbeseitigung übergeben werden.
- (2) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung kann für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen Entgelte erheben.

§ 15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband für Abfallbeseitigung den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Zweckverband für Abfallbeseitigung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen, sowie deren Änderung.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dabei ist der Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf dem Grundstück etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf dem Grundstück privater Haushaltungen, soweit der Zweckverband für Abfallbeseitigung als öffentlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Zweckverband für Abfallbeseitigung berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von Zweckverband für Abfallbeseitigung ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Zweckverband für Abfallbeseitigung obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Entleerung oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 12) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Der Zweckverband für Abfallbeseitigung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder Abfälle hinzuzufügen.
- (5) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung über, sobald sie eingesammelt sind.

§ 19

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Gebühren nach den jeweiligen Gebührensatzungen der dem Zweckverband für Abfallbeseitigung angehörenden Städte und Gemeinden erhoben.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Zweckverband für Abfallbeseitigung zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 5 dieser Satzung der Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - c) die von Zweckverband für Abfallbeseitigung bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 5 und 9 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 11 dieser Satzung befüllt oder benutzt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 15 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 18 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht, wegnimmt oder Abfälle hinzufügt;
 - g) Depotcontainer entgegen § 11 Abs. 8 dieser Satzung außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
 - h) die in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellten Straßenpapierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung löst und/oder ausschüttet;
 - i) im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder beseitigt oder Abfälle entgegen § 12 Abs. 4 und 5 dieser Satzung bereitstellt;
 - j) Abfallbehälter entgegen § 10 dieser Satzung nicht zur Entleerung bereitstellt oder nach der Entleerung nicht zurücktransportiert;
 - k) Abfälle, die außerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes entstanden sind, dadurch entsorgt, dass er diese Abfälle im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes in die dort stehenden Abfallbehälter nach § 9 dieser Satzung einfüllt oder in sonstiger Weise bereitstellt;
 - l) Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter, mit Ausnahme der Depotcontainer, sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die weggeworfenen Abfälle entstanden sind.

- m) die nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 16 erforderlichen Nachweise, Änderungen und Auskünfte nicht vorlegt, mitteilt bzw. abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 /01. Januar 2003/01. Januar 2004/24. März 2006/23. Dezember 2008/Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vom 20. Juli 1993 in der Fassung vom 04. Dezember 1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 24. November 1999/6. Dezember 2002/20. November 2003/14. Dezember 2005/
05. Dezember 2008/31. Mai 2012/18. Mai 2015

D.S.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn

gez. Unterschrift

S c h e f f l e r

Anlage 1
zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung
im Zweckverband für Abfallbeseitigung
vom 24. November 1999

Katalog der Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind

Schlämme jeglicher Art

nicht gefasste Stäube

geruchsintensive Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelabfälle aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Handels- und Vertriebslagern

flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen sowie Emulsionen, Gemische und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben (einschließlich der Seifenherstellung) sowie aus Handels- und Vertriebslagern

tierische Fäkalien

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zellulose Herstellung und -verarbeitung

Abfälle mineralischen Ursprungs

- a) nicht brennbare Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen,
- b) brennbare Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Metallische Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Galvanikschlämme sowie sonstige Oxide und Hydroxide, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Säuren, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, saure Ölabfälle

Raffinationsrückstände und sonstige Abfälle von Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme (einschließlich lösungsmittelhaltiges Sägemehl)

Farben, Farbmittel und Lacke im schlammiger und flüssiger Konsistenz

Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze

festen Kunststoffabfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen sowie Kunststoffschlamm

Gummischlamm und -emulsionen

Filtertücher aus Filtrationsprozessen und Abluftreinigung

Explosivstoffe, leicht vergasende Stoffe aller Art und Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen

Labor- und Chemikalienreste

Detergentien- und Waschmittelabfälle

gefasste Gase

radioaktive Abfälle

Schlamm aus Wasseraufbereitung

ausgefäulter Schlamm aus der Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlamm)

Sinkkasten- und Rechengut, Kanal- und Gullyschlamm, Trockenschlamm aus Schutzfängen der Straßeneinläufe

Fäkalien aus Hauskläranlagen

krankenhausspezifische Abfälle (Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Abfälle, die nach § 39 Abs. 3 Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen. Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, sowie Streu- und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist).

Katalysatoren

Destillationsrückstände

Erdaushub und ähnliche Abfälle.